

## Naturschutz und der Umgang mit ihr in dieser Zeit

Unsere Natur kann nicht für sich sprechen, und daher ist die Politik dazu aufgerufen, sie zu schützen. Dabei ist spannend zu beobachten, wie sich die verschiedenen politischen Parteien positionieren und welche Rolle den Verwaltungen in dieser Zeit der eingeschränkten politischen Arbeit zukommt.

Aktueller „Stein des Anstoßes“ ist die Novelle der **Verordnung des Naturschutzgesetzes „Lüneburger Heide“ (NSG-VO Lüneburger Heide)**, die aus 1993 resultiert. In der Zeit eines sensibleren Umgangs mit dem Naturschutz hätte davon ausgegangen werden müssen, dass eine Novelle diesem Umstand Rechnung trägt. Dem ist leider nicht so.

Der Landkreis Harburg hat sich hinsichtlich der NSG-VO Lüneburger Heide mit dem Heidekreis dahingehend verständigt, dass die Bearbeitung der Novelle durch den Heidekreis erfolgt. Unabhängig davon, ob es sich hier um einen reinen Verwaltungsakt handelt, hätten im Sinne einer gemeinsamen Gestaltung unserer Umwelt in einer so wichtigen und sensiblen Angelegenheit die gewählten Vertreter\*innen im Landkreis Harburg eingeschaltet werden müssen. Auch dem war leider nicht so. Allerdings hat der Landkreis Harburg anderen Institutionen, Umweltverbänden und Interessenorganisationen die Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben.

Lediglich auf Ebene einer Gemeinde (in Asendorf war dies der Fall) wurden die Fraktionen um Stellungnahme zu einem Entwurf der Verwaltung gegeben. Dies hat die SPD Hanstedt zum Anlass genommen, die Synopse von alter Version und einem Entwurf der neuen Verordnung zu analysieren.

Dabei fällt auf, dass es markante Änderungen bei den „Zulässigen Handlungen“ (§ 5), „Duldungen“ (§ 6), „Ausnahmen und Erlaubnissen“ (§ 7) sowie „Befreiungen, Einvernehmen und Erlaubnissen“ (§ 8) gibt.

### **Einige Beispiele hierzu:**

#### **Zu § 5 „Zulässige Handlungen“:**

- **Ziffer 14 NSG-VO „neu“**

*„Handlungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke; soweit hiervon keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks auf angrenzenden Flächen zu befürchten ist;*

die bestimmungsgemäße Nutzung umfasst auch die Abgabe von Speisen und Getränken auf zu Gaststättenbetrieben oder Pensionen gehörenden Grundstücken und das Anbieten und Verkaufen gebietseigener landwirtschaftlicher oder imkereilicher Produkte außerhalb der Gebäude auf der jeweiligen Hofstelle,

Hier ist unsere Befürchtung, dass sich im NSG-Bereich – also außerhalb der geschlossenen Ortschaften – touristische hot spots mit „Massentourismus-ähnlichen“ Ambitionen entwickeln können. Der Hinweis der Samtgemeinde-Verwaltung Hanstedt auf die Beschränkungen des § 35 Baugesetzbuch (insbes. Absatz 4 Nr. 6) ist nicht zielführend, da § 35 Baugesetzbuch zahlreiche Kriterien nennt, die bei entsprechender Interpretation der Genehmigungsbehörde zu im Sinne des Naturschutzes unerwünschten Erweiterungen führen würden.

#### **Unser Ergänzungsvorschlag:**

**Über die rechtmäßige Nutzung hinausgehende Erweiterungen von Flächen für Gaststättenbetriebe und Pensionen sowie discountladenähnliche Verkaufsflächen und Hotelbetriebe im NSG außerhalb der örtlichen Bebauung sind nicht gestattet.**

Wir möchten durch diese Ergänzung erreichen, dass sich keine Discounter oder Hotelbetriebe etablieren, die zu einem „Massentourismus“ führen und dem NSG Schaden zufügen würden.

§ 35 Abs. 4 Ziff. 6 gibt hierzu lediglich eine „vage“ Aussage  
[6.

die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.]

und hebt lediglich auf die interpretationsfähige „Angemessenheit“ ab und nicht auf „Art und Umfang“ des Geschäfts.

#### **Zu § 7 „Ausnahmen und Erlaubnisse“:**

- **Absatz 1, Ziffer 1 und 2 NSG-VO „neu“**

(1) Auf Antrag sind von der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen vom Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen

1. für die äußere Umgestaltung und die Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen **sowie die Neuerrichtung von Gebäuden (das ist jetzt neu! Hervorhebung ML)**, wenn die Erweiterung bzw. der Neubau erforderlich und im Verhältnis zur vorhandenen baulichen Anlage angemessen, sowie mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
2. für die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,

Die zwingende Vorschrift zur Erteilung der Ausnahmen ist angesichts der vage gehaltenen Formulierungen (Bezug auf „Angemessenheit“) ein Einfallstor für freizügige Interpretation und damit Genehmigungen.

In Absatz 1, Nummer 1 wurde eine Ergänzung (siehe „rot“) vorgenommen, die bereits die Zielrichtung andeutet und einer baulichen „Aufrüstung“ im Naturschutzgebiet Vorschub leistet – insbesondere mit dem Verweis auf die „Erforderlichkeit“ und die „Angemessenheit“; insbesondere fehlt die Qualifizierung, welche Art von Gebäuden neu errichtet werden dürfen (Wohngebäude?). Hier fehlen auch in Nummer 2 Kriterien, in welchem Ausmaß Gebäude neu resp. wieder errichtet werden dürfen. Nach Auskunft der Samtgemeinde Hanstedt geht die Rechtsprechung hier von einer Erweiterung (bei Wiederaufbau) in Höhe von 50 % aus. Sollte also ein Gebäude im Laufe der Zeit mehrfach den Flammen zum Opfer fallen, würde schnell aus einer „Hütte“ eine „Villenanlage“ mitten Naturschutzgebiet entstehen.

**Daher wäre nach unserer Auffassung Ziffer 2 zu formulieren:**

**„2. für die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle und mit höchstens der gleichen Fläche, ...“**

- **Absatz 2 und 3 NSG-VO „neu“**

(2) Die Ausnahmen sind auf Antrag zu erteilen, wenn die Maßnahme im Einzelfall den Schutzzweck nicht gefährdet.

(3) Die Ausnahmen ersetzen nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

**Unser Formulierungsvorschlag: Abs. 2 und 3 zusammenfassen**

**„Die Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach einschlägigen Vorschriften, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet ist.“**

**Begründung:**

Klarere Handlungsanleitung.

## **Zu § 8 „Befreiungen, Einvernehmen & Erlaubnisse“**

- **Abs. 1 NSG-VO „neu“**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

Der Verweis auf § 67 BNatSchG arbeitet mit dem Begriff des „**öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art**“. Dieser Begriff wird, insbesondere wenn es um die Intention von Baugebieten geht, häufig angewendet. Die übliche Argumentation geht in der Form, dass angeblich Abkömmlinge von Ortsansässigen im Geburtsort verbleiben und bauen möchten. Tatsächlich hat sich in der Vergangenheit erwiesen, dass die Mehrzahl der Bauwilligen von außen kam. Demgegenüber hatte die alte VO hinsichtlich der Belastung bei der Durchführung der Vorschriften auf die Einzelfallhärte bei den Betroffenen verwiesen. Dies entspricht einer Umkehrung der Argumentation.

**Allerdings hebt § 34 BNatSchG, Abs. 3, Ziffer 2, hervor, dass für Befreiungen das Fehlen von Alternativen unabdingbar ist.**

Insbesondere in Verbindung mit Abs. 2 NSG-VO „neu“ wird auch hier die Stoßrichtung klar:

• **Abs. 2 NSG-VO „neu“**

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten im Sinne des § 34 BNatSchG (dies ist jetzt neu! Hervorhebung ML) kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

Die gegenüber der Altfassung von 1993 erweiterte Genehmigungsfähigkeit von „Plänen und Projekten“ lässt aufhorchen. Es ist bislang nicht geklärt, was die Autoren der Neufassung darunter verstehen. Allerdings könnte sich dahinter die Absicht verstecken, eine Herauslösung aus dem Naturschutzgebiet für die Realisierung von Baugebieten zu erreichen.

Dem schiebt jedoch § 34 BNatSchG einen Riegel vor:

**§ 34 BNatSchG:**

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. („rot“: ML)

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Während Abs. 2 noch eine klare Unzulässigkeit der Realisierung von Projekten konstatiert, weicht Abs. 3 diese Bestimmung auf und hebt auf „überwiegende Interessen, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art“ ab.

**Letzten Ende geht es darum, ob Flächen aus dem Naturschutzgebiet herausgelöst und in Baugebiete umgewandelt werden dürfen.**

Neben zahlreichen Ergänzungen, die eine Aufweichung des Naturschutzes zur Folge haben werden, fällt auf, was in § 8 der NSG-VO „neu“ beabsichtigt zu sein scheint. So regelt dieser Paragraph anders als die Altversion, dass eine „Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten im Sinne des § 34 BNatSchG“ gewährt werden kann. Was mit „Plänen“ und „Projekten“ gemeint sein könnte, lässt sich erahnen.

Bereits vor rund zehn Jahren wurde in **Undeloh** eine Fläche aus dem Naturschutzgebiet herausgelöst und zum Baugebiet umgewandelt. Begründet wurde dies – und diese Begründung wird immer und immer wieder angeführt – mit dem Wunsch Ortsansässiger, ihren Kindern den Verbleib im Ort oder eine Rückkehr in den Ort zu ermöglichen. Auch in Undeloh wurde so argumentiert; allerdings setzte man sich darüber hinweg, dass rund zwanzig nicht bebaute Grundstücke bereits verfügbar waren, dass es große Grundstücke gab, die eine Bebauung in zweiter Reihe ermöglicht hätten, und dass durch Ableben älterer Bewohner deren Häuser zur Verfügung standen.

Unabhängig davon, dass im Falle des Neubaugebietes Undeloh seinerzeit Bauvorschriften sträflich missachtet wurden, kamen neunzig Prozent der Bewohner nicht aus Undeloh; darüber hinaus wurde bislang keine Ausgleichsfläche nachgewiesen. Das seinerzeitige Neubaugebiet wurde von der Volksbank entwickelt – ursprünglicher Eigentümer der Fläche war Undelohs Bürgermeister.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Ausweis des seinerzeitigen Neubaugebiets in Undeloh erscheint die Neufassung des § 8 Abs. 2 NSG-VO in einem besonderen Licht: Wird eventuell das alte Neubaugebiet erweitert und dabei wieder eine Fläche aus dem Naturschutzgebiet herausgelöst. Und wer profitiert davon?

Überhaupt scheinen die Uhren in Undeloh – ein Ort, der sehr stark von dem Naturschutzgebiet Lüneburger Heide geprägt ist – in Sachen Naturschutz anders zu gehen als woanders:

Einer Antwort des Landkreises Harburg auf eine Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zufolge gab es 117 Verstöße gegen das Naturschutzgesetz – von der Lappalie bis zum gravierenden Verstoß. Da die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg erst seit dem 1.1.2005 für die Naturschutzgebiete im Landkreis die Zuständigkeit hat, sind ältere Vorgänge nicht oder nur unzureichend dokumentiert. Zumindest lässt sich feststellen, dass 25 dieser 117 Verstöße vor 1993

stattfanden und 92 danach – eine bemerkenswerte Bilanz. Tatsächlich ist die Anzahl der Verstöße gegen den Naturschutz gravieren – andererseits ist es dankenswerter Weise aufmerksamen Bürger\*innen zu verdanken, dass sie ans Tageslicht kamen.

Einer der gravierenden Verstöße fand am **Radenbach in Undeloh** statt, wie eine Recherche der Gruppe Grüne/Linke im Kreistag ergab: Im September 2018 wurde dem Pächter einer Fläche am Radenbach eine Räumung (unter Auflagen, die später nicht eingehalten wurden) gestattet. Noch im Dezember wurde durch den Landkreis ein illegaler, nicht nachträglich zu genehmigender Gewässerausbau festgestellt. Nach etlichen Fristsetzungen des Landkreises sowie Verzögerungen seitens des Verursachers und widerrechtlicher Gehölzfällungen im März 2020 ist heutiger Stand, dass dem Landkreis ein Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Umgestaltung des Radenbachs zur Prüfung vorliegt; diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Das Dilemma im Umgang mit dem Naturschutz in Undeloh weist auf eine weitere Schwäche hin: Es fehlt im **Landkreis an Personalausstattung**, um zeitnah Verstöße gegen den Naturschutz aufzudecken und zu verfolgen. Daher wird die SPD-Kreistagsfraktion einen Prüfauftrag an den Landkreis erteilen, wie ehrenamtlich Beauftragte zum Schutz der Natur und zu Beratungen im Naturschutz eingesetzt werden können.

Ein aktuelles Beispiel, wie Veränderungen in Natur- und Landschaftsschutzflächen ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden, liefert die ins **Naturschutzgebiet „Seeve“** neu aufgenommene Fläche vis-à-vis des Reithof-Neubaus „Am Alten Moor“. Nachdem eine Rodung an den Landkreis gemeldet wurde und der Landkreis eine Rückfrage an den Verursacher richtete, meldete sich dessen Anwalt – Ergebnis offen.